

Delmenhorst, 27.04.2015

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 17.02.2015 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 „Westlich Brauenkamper Straße“** für Teilflächen nördlich und südlich der Frieda-Hense-Straße sowie südlich der Konrad-Adenauer-Allee und der Ernst-Eckert-Straße als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 „Westlich Brauenkamper Straße“ wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 (1) Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 „Westlich Brauenkamper Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 „Westlich Brauenkamper Straße“** rechtsverbindlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung  
G. Linderkamp  
Erster Stadtrat

